

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Breite Straße 67 • 40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 88 29 320-0
Telefax (0211) 88 29 320-99
Internet <http://www.rvw-lsa.de>
E-Mail info@rvw-lsa.de

Mitgliederrundschreiben 2010

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

I.	Mitgliederbestand	Seite	2
II.	Beitrag 2010	Seite	2
III.	Einkommensnachweise	Seite	3
IV.	Satzungsänderungen	Seite	3
V.	Anwartschaften und Renten	Seite	10
VI.	Haushaltsjahr 2008; Anlagevermögen	Seite	12
VII.	Aktuelles	Seite	13
VIII.	Praktische Hinweise	Seite	13

I. Mitgliederbestand

1. Das Versorgungswerk hat mit Stichtag 31.12.2007 insgesamt 1.196 potentielle Mitglieder erfasst. Hiervon haben sich 646 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Lande Sachsen-Anhalt innerhalb der 1-Jahresfrist des § 46 Abs. 1 bis zum 31.12.2007 von der Mitgliedschaft befreien lassen.

Zum Stichtag 31.12.2009 und nach Abschluss der Erstaufnahme hatte das Versorgungswerk 544 aktive Beitragszahler. Diese teilen sich auf in 234 weibliche Kolleginnen und 310 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 334 Mitglieder und angestellt tätig 202 Mitglieder. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 122, diejenige der selbstständigen Kollegen 212. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 105 weiblichen und 97 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 388,62 EUR.

2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk seinen Mitgliedern keine der in § 16 genannten Leistungen, insbesondere keine Berufsunfähigkeitsrente, Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten.

II. Beitrag 2010

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2010 monatlich 462,68 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 4.650,-- EUR (55.800,-- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 462,68 EUR (5/10 von 4.650,-- EUR = 2.325,-- EUR x 19,9% = 462,68 EUR/Monat).
2. Ausnahmen :
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 4.650,-- EUR/Monat bzw. 55.800,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe 2.1) ein Beitrag in Höhe von 19,9 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
 - b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 46,27 EUR/Monat zu entrichten.
 - c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2010 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10
92,54	185,07	277,61	370,14	462,68

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.

3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Sachsen-Anhalt beträgt im Jahr 2010 monatlich 925,36 Euro. Das 1,5-fache dessen ist ein maximaler monatlicher Beitrag in Höhe von 1.388,04 (16.656,48 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbetrag sind in diesem Geschäftsjahr 70% der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung.

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Lastschriftinzugsermächtigungsverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

III. Einkommensnachweise

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2010 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2008 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bitte eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2009 zukommen.

IV. Satzungsänderungen

Seit dem Inkrafttreten der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt zum 01.01.2007 sind vier Satzungsänderungen bekannt gemacht worden. Zusätzlich hat das Versorgungswerk auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Nachrichten“ auf diese Satzungsänderungen hingewiesen. Zur Vervollständigung sind nachfolgende vier Satzungsänderungen nochmals erwähnt. Die im August veröffentlichte Satzungsänderung des § 26 ist verknüpft mit der zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts. Eine aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Infomaterial“.

1. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 22. März 2007 MBI. LSA Nr. 17 vom 26. April 2007

Die Erste Vertreterversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 31.01.2007 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**Neufassung des § 4 Abs. 3, Satz 2
Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 8 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

**Neufassung des § 12 Abs. 1, Ziff. 4
Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft**

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk befreit, wer:
4. eine anderweitige, gleichwertige privatrechtliche Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG mit einem monatlichen Beitragsaufkommen in Höhe des Regelpflichtbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 nachweist.

**Neufassung des § 14 Abs. 3, Satz 2
Befreiung von der Beitragspflicht**

- (3) Der Mindestbeitrag in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 beträgt 1/10 des jeweils geltenden Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2.

**Neufassung des § 34
Beiträge**

- (1) unverändert
- (2) Der monatliche Beitrag für selbständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Regelpflichtbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung (Regelpflichtbeitrag), sofern das Mitglied keinen Antrag nach Abs. 3 stellt.
- (3) unverändert
- (4) Unabhängig von Abs. 3 hat jedes Mitglied, welches das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Rente bezieht, einen Beitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2 zu leisten (Mindestbeitrag).
- (5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:
1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit i.S.d. Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben des vorletzten Kalenderjahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres,
 2. für das Jahr, in dem das Mitglied sich erstmalig selbständig macht durch Vorlage einer Einkommensbescheinigung durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, notfalls durch gewissenhafte Selbsteinschätzung, solange das Mitglied für das erste Kalenderjahr seiner anwaltlichen Tätigkeit keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen,

3. bei nicht selbstständigen Erwerbstätigen durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den Beitragszeitraum.
- (6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 des SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Neufassung des § 35 Besondere Beiträge

§ 35 Abs. 3 entfällt.

Neufassung des § 36 Abs. 1, Satz 2 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- (1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 37 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 150 % des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

Neufassung des § 37 Abs. 6 Beitragsverfahren

- (6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, können Säumniszuschläge erhoben werden. § 24 SGB IV gilt entsprechend.

Neufassung des § 39 Abs. 4 und Abs. 5 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

- (4) Das Vermögen des Rechtsanwaltsversorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund von § 54 Abs. 3 des VAG erlassenen Verordnung sowie den dazu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörden anzulegen.
- (5) Das Versorgungswerk hat über seine Gesamtvermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegten Formen und Fristen in Verbindung mit dem VAG und dazu erlassenen Verordnungen zu berichten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann davon abweichende Regelungen in Sachsen-Anhalt für anwendbar erklären.

Neufassung des § 40 Abs. 1, Satz 1 Abs. 1, Satz 1 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den dafür gültigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung aufzustellen.

Neufassung des § 46 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

- (2) Wer von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, wird unter den gleichen Voraussetzungen des Abs. 1 auf Antrag von der Beitragspflicht bis auf einen Beitrag von 1/10, 2/10, 3/10 oder 4/10 des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzli-

chen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung befreit.

**2. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 18. Oktober 2007,
MBI. LSA Nr. 41 vom 26. November 2007**

Die Erste Vertreterversammlung hat in ihrer 6. Sitzung am 12.07.2007 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**Neufassung des § 12 Abs. 1, Ziff. 4, Abs. 2
Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft**

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk befreit, wer:
 4. eine anderweitige gleichwertige privatrechtliche Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG in Höhe des Regelpflichtbeitrages zum Zeitpunkt der Zulassung zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt nachweist.
- (2) Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft kann nur innerhalb eines Jahres nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Die Frist beginnt nicht vor dem 01.01.2007 zu laufen.

**Neufassung des § 14 Abs. 1, Nr. 2
Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer
 2. einkommensbezogene Beiträge zu einer für seine Berufsgruppe gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet.

**Neufassung des § 19 Abs. 2, Satz 3
Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente**

- (2) Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vom Versorgungswerk bekanntzumachen.

**Neufassung des § 21 Abs. 2, Satz 3
Witwen- und Witwerrente, Renten für hinterbliebene Lebenspartner**

- (2) Dies gilt nicht für solche Ehen oder Lebenspartnerschaften, aus denen Kinder hervorgegangen sind, die anspruchsberechtigt im Sinne des § 22 Abs. 4 sind.

**Neufassung des § 23 Abs. 1, Abs. 2
Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrenten**

- (1) Die Hinterbliebenenrente im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 - 2 beträgt 60 % des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Hinterbliebenenrente im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 - 3 fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte heiratet oder eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 LPartG eingeht.

**Neufassung des § 29 Abs. 1, Satz 2
Rehabilitationsmaßnahmen**

- (1) Voraussetzung ist, dass seine Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehender Art ist, die ordnungsgemäße Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und die Berufsfähigkeit durch die Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

**3. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 28. Mai 2009,
MBI. LSA Nr. 19 vom 08. Juni 2009, S. 355**

Die erste Vertreterversammlung hat in ihrer achten Sitzung am 12.02.2009 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

**Neufassung des § 14 Abs. 1 Nr. 4
Befreiung von der Beitragspflicht**

- (1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer
4. sich in Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit befindet und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

**Neufassung des § 17 Abs. 4
Berufsunfähigkeitsrente**

- (4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag und ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

**Neufassung des § 34 Abs. 2
Beiträge**

- (2) Der monatliche Beitrag für selbständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung (Regelpflichtbeitrag), sofern das Mitglied keinen Antrag nach Abs. 3 stellt.

**Neufassung des § 37 Abs. 6
Beitragsverfahren**

- (6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als 2 Wochen in Verzug sind, werden Säumniszuschläge erhoben. § 24 Abs. 1 SGB IV gilt entsprechend.

**4. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 24. August 2009,
MBI. LSA Nr. 30 vom 31.08.2009**

Die Erste Vertreterversammlung hat in ihrer 9. Sitzung am 15.06.2009 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 wird geändert und neu gefasst wie folgt:

§ 16 Leistungsarten

- (1) Das Rechtsanwaltsversorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Maßgabe des RAVG und dieser Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:
1. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 17 und 19),
 2. Altersrente (§§ 18 und 19),
 3. Hinterbliebenenrente (§§ 20 bis 23),
 4. Sterbegeld (§ 24)
 5. Erstattung und Übertragung von Beiträgen (§ 25),
 6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner gemäß § 1 Abs. 1 LPartG, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Eingehung einer Lebenspartnerschaft erlischt (§ 27),
 7. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 28).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 18 Abs. 4 wird geändert und neu gefasst wie folgt:

§ 18 Altersrente

- (4) Auf Antrag erhält ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 20 v.H. der Altersrente, wenn seit Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 1 vorhanden waren. Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn das Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht oder bezogen hat.

§ 26 Abs. 1-4 werden geändert und neu gefasst wie folgt:

§ 26 Versorgungsausgleich

- (1) Wird im Zusammenhang mit der Ehescheidung eines Mitglieds der Versorgungsausgleich gemäß dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, so wird die Veränderung der Anwartschaft eines Mitglieds wie folgt berechnet:

Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

$$\text{Veränderungsbetrag} = \frac{\text{Übertragene Anwartschaft} \times \text{Rentensteigerungsbetrag}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}}$$

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft oder Rente des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergäbe, abgezogen. Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls Mitglied des Versorgungswerks, wird dieser Betrag ihrer Anwartschaft oder Rente hinzugezählt.

- (2) Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person nicht Mitglied des Versorgungswerks, wird zu ihren Gunsten in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 bis 3, 5, 7, begründet. Zum Ausgleich dafür, dass der Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränkt ist, erhöht sich die Anwartschaft um einen im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Zuschlag, derzeit gemäß nachstehender Tabelle.

Alter bei Ehezeitende	Zuschlag %
25	27,87
26	27,80
27	27,73
28	27,65
29	27,56
30	27,45
31	27,33
32	27,19
33	27,03
34	26,86
35	26,67
36	26,48
37	26,27
38	26,06
39	25,84
40	25,60
41	25,35
42	25,08
43	24,79
44	24,48
45	24,14
46	23,79
47	23,42
48	23,02
49	22,60
50	22,14
51	21,64
52	21,08
53	20,46
54	19,75
55	18,94
56	18,00
57	16,93
58	15,71
59	14,35
60	12,84
61	11,22
62	9,52
63	7,76
64	6,20
65	6,03

- (3) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur in dem Fall erbracht werden, dass das Mitglied innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist wieder beitragspflichtig wird. Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Sonder-

zahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall den 2-fachen Wert des Regelpflichtbeitrages (§ 34 Abs. 2) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

- (4) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 26 in der am 31.08.2009 geltenden Fassung weiter.

§ 31 Abs. 1 und Abs. 4 wird geändert und neu gefasst wie folgt:

§ 31

Mitwirkungspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten sind verpflichtet, dem Rechtsanwaltsversorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten dem Rechtsanwaltsversorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Solange ein Mitglied oder ein sonstiger Leistungsberechtigter einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Rechtsanwaltsversorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurückbehalten.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. September 2009 in Kraft

V. Anwartschaften und Renten

1. Die Vertreterversammlung hat am 15.06.2009 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2010 um 4 % auf 26,00 EUR beschlossen.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2010 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung im Land Sachsen-Anhalt :

Bei- tritts- beginn Lebens- jahre (Ein- tritts- alter)	Alters- rente ab Alter 65	Berufsun- fähigkeits- rente vor Alter 60	Witwenrente bei Tod eines Mitglieds		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	2.496,00	2.236,00	1.497,60	1.341,60	499,20	447,20	748,80	670,80
26	2.444,00	2.184,00	1.466,40	1.310,40	488,80	436,80	733,20	655,20
27	2.392,00	2.132,00	1.435,20	1.279,20	478,40	426,40	717,60	639,60
28	2.340,00	2.080,00	1.404,00	1.248,00	468,00	416,00	702,00	624,00
29	2.288,00	2.028,00	1.372,80	1.216,80	457,60	405,60	686,40	608,40
30	2.236,00	1.976,00	1.341,60	1.185,60	447,20	395,20	670,80	592,80
31	2.184,00	1.924,00	1.310,40	1.154,40	436,80	384,80	655,20	577,20
32	2.132,00	1.872,00	1.279,20	1.123,20	426,40	374,40	639,60	561,60
33	2.080,00	1.820,00	1.248,00	1.092,00	416,00	364,00	624,00	546,00
34	2.028,00	1.768,00	1.216,80	1.060,80	405,60	353,60	608,40	530,40
35	1.976,00	1.716,00	1.185,60	1.029,60	395,20	343,20	592,80	514,80
36	1.924,00	1.664,00	1.154,40	998,40	384,80	332,80	577,20	499,20
37	1.872,00	1.612,00	1.123,20	967,20	374,40	322,40	561,60	483,60
38	1.820,00	1.560,00	1.092,00	936,00	364,00	312,00	546,00	468,00
39	1.768,00	1.508,00	1.060,80	904,80	353,60	301,60	530,40	452,40
40	1.716,00	1.456,00	1.029,60	873,60	343,20	291,20	514,80	436,80
41	1.664,00	1.404,00	998,40	842,40	332,80	280,80	499,20	421,20
42	1.612,00	1.352,00	967,20	811,20	322,40	270,40	483,60	405,60
43	1.560,00	1.300,00	936,00	780,00	312,00	260,00	468,00	390,00
44	1.508,00	1.248,00	904,80	748,80	301,60	249,60	452,40	374,40
45	1.404,00	1.144,00	842,40	686,40	280,80	228,80	421,20	343,20
46	1.300,00	1.040,00	780,00	624,00	260,00	208,00	390,00	312,00
47	1.196,00	936,00	717,60	561,60	239,20	187,20	358,80	280,80
48	1.092,00	832,00	655,20	499,20	218,40	166,40	327,60	249,60
49	988,00	728,00	592,80	436,80	197,60	145,60	296,40	218,40
50	884,00	624,00	530,40	374,40	176,80	124,80	265,20	187,20
51	780,00	520,00	468,00	312,00	156,00	104,00	234,00	156,00
52	676,00	416,00	405,60	249,60	135,20	83,20	202,80	124,80
53	624,00	364,00	374,40	218,40	124,80	72,80	187,20	109,20
54	572,00	312,00	343,20	187,20	114,40	62,40	171,60	93,60
55	520,00	260,00	312,00	156,00	104,00	52,00	156,00	78,00

Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Hierbei handelt es sich um einen Monatsbeitrag im Geschäftsjahr 2010 in Höhe von 925,36 EUR, der auf der Basis der im Jahr 2010 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.650,- EUR und unter Berücksichtigung des Beitragssatzes von 19,9% ermittelt wurde. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere Rentenanwartschaft. Derjenige, der eine Befreiung auf eine bestimmte Zehntelstufe des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, hat eine Rentenanwartschaft entsprechend der von ihm gewählten Zehntelstufe.

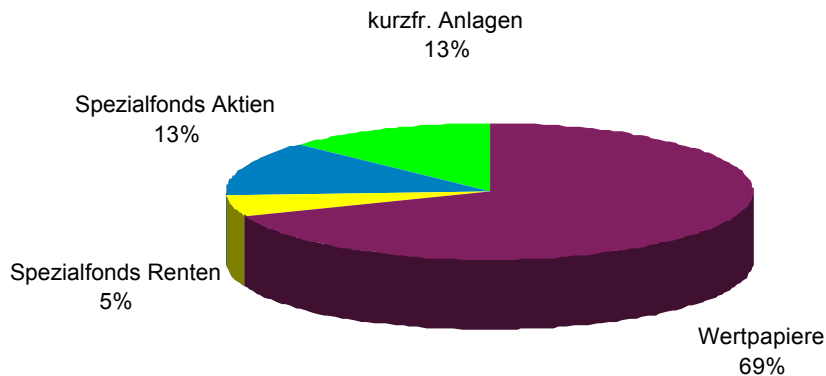
Wer bei selbstständiger Tätigkeit nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 die Hälfte des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, für den halbieren sich die Rentenwerte der Tabelle.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat.

VI. Haushaltsjahr 2008; Anlagevermögen

1. Die Vertreterversammlung hat am 15.06.2009 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2008 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung. In den Jahren 2008 und 2009 lag der Anlage-schwerpunkt auf festverzinslichen Wertpapieren. Deren Anteil in Eigenanlage betrug zum 30.04.2010 69 %. Zum 30.04.2010 hatte das ertragbringend angelegte Vermögen einen Umfang von TEUR 5.794. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag für 2009 bei 3,72%.

Vermögensstruktur
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt
Buchwerte
Stand: 30.04.2010



VII. Aktuelles

Auf unserer Internetseite hatte das Versorgungswerk Sie über das Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.01.2008 informiert, wonach auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannt werden müssen, wenn diese in der jeweiligen Versorgungseinrichtung nicht gleichwertig berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat diese Vorgaben nun in der Neufassung des § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI umgesetzt. Somit können unsere Mitglieder die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen, wobei für Kinder, die vor 1992 geboren wurden ein Jahr und für nach 1992 geborene Kinder 3 Jahre angerechnet werden.

Prüfen sollten Sie, ob Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Verbindung mit weiteren Beitragszeiten die für eine Anwartschaft auf Altersrente erforderlichen 60 Beitragsmonate erreichen. Ist dies nicht der Fall, besteht über die ebenfalls neu gefasste Vorschrift des § 208 SGB VI die Möglichkeit, nach Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge für die fehlenden Beitragsmonate zur Auffüllung nachzuzahlen, um so eine Rentenanswartschaft zu erhalten.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage.

VIII. Praktische Hinweise

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-lsa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.
2. Unter der Adresse **info@rvw-lsa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.
Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Erstellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.
3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.
Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).
5. Das nächste Mitgliederrundschreiben wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2011 erscheinen. Dieses wird jedoch zukünftig nicht mehr im Wege des Einzelversands an unsere Mitglieder übermittelt, sondern ausschließlich im Internet unter der o.a. Adresse veröffentlicht.